

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 179/1990

§/Artikel/Anlage

§ 78

Inkrafttretensdatum

01.04.1990

Außerkrafttretensdatum

31.12.1990

Text

UNTERABSCHNITT B
Zeitverpflichtete Soldaten

Gehalt

§ 78. (1) Das Gehalt des zeitverpflichteten Soldaten wird durch die Verwendungsgruppe, Dienststufe und Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Verwendungsgruppe							
in der Ge- halts- stufe	H 4				H 3		
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
	Schilling						
1	9 193	9 414	9 529	9 639	10 206	-	-
2	9 243	9 466	9 580	9 688	10 317	10 354	10 390
3	9 294	9 516	9 630	9 742	10 429	10 466	10 503
4	9 344	9 566	9 681	9 792	10 541	10 549	10 674
5	9 395	9 618	9 731	9 841	10 651	10 770	10 895
6	9 499	9 720	9 833	9 945	10 874	10 995	11 121
7	9 600	9 822	9 935	10 047	11 097	11 219	11 343

(2) Den zeitverpflichteten Soldaten ist die Zeit des Präsenzdienstes für die Vorrückung anzurechnen. Die Bestimmungen des § 12 sind auf sie nicht anzuwenden.

(3) § 30a ist auf zeitverpflichtete Soldaten anzuwenden.

(4) Die §§ 30b und 30c sind auf zeitverpflichtete Soldaten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit

a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder

- b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung "Sanitätsdienst" und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und
- 2. Sanitätschargen mit
 - a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für einen der Sanitätshilfsdienste oder
 - b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes
 entsprechen. § 30b Abs. 2 Z 3 lit. b ist nicht anzuwenden.
- (5) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß anzuwenden.